

Satzung
über die
Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB
der Ortsgemeinde Guntersblum
vom 05.07.01

Der Ortsgemeinderat Guntersblum hat in seiner Sitzung am 05.07.2001 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

§ 1

Unabhängig von der Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB steht der Ortsgemeinde Guntersblum für die § 2 dieser Satzung genannten Flurstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu.

Hiermit sollen folgende öffentliche Interessen gewahrt werden:

1. Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.
2. Wahrung öffentlicher Belange mit Sicherstellung der Errichtung eines dringend benötigten Lebensmittelmarktes mit Vollsortiment gegenüber dem Friedhof an dem von allen potentiellen Betreibern angestrebten Standort Ecke Hauptstraße (alte B 9) / Querspange B 9.

§ 2

Das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Guntersblum nach § 25 BauGB umfasst folgende Grundstücke:

Flur 7, Flurstücke Nr. 15/5, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/2, 25/2, 26/2 und 27/2.

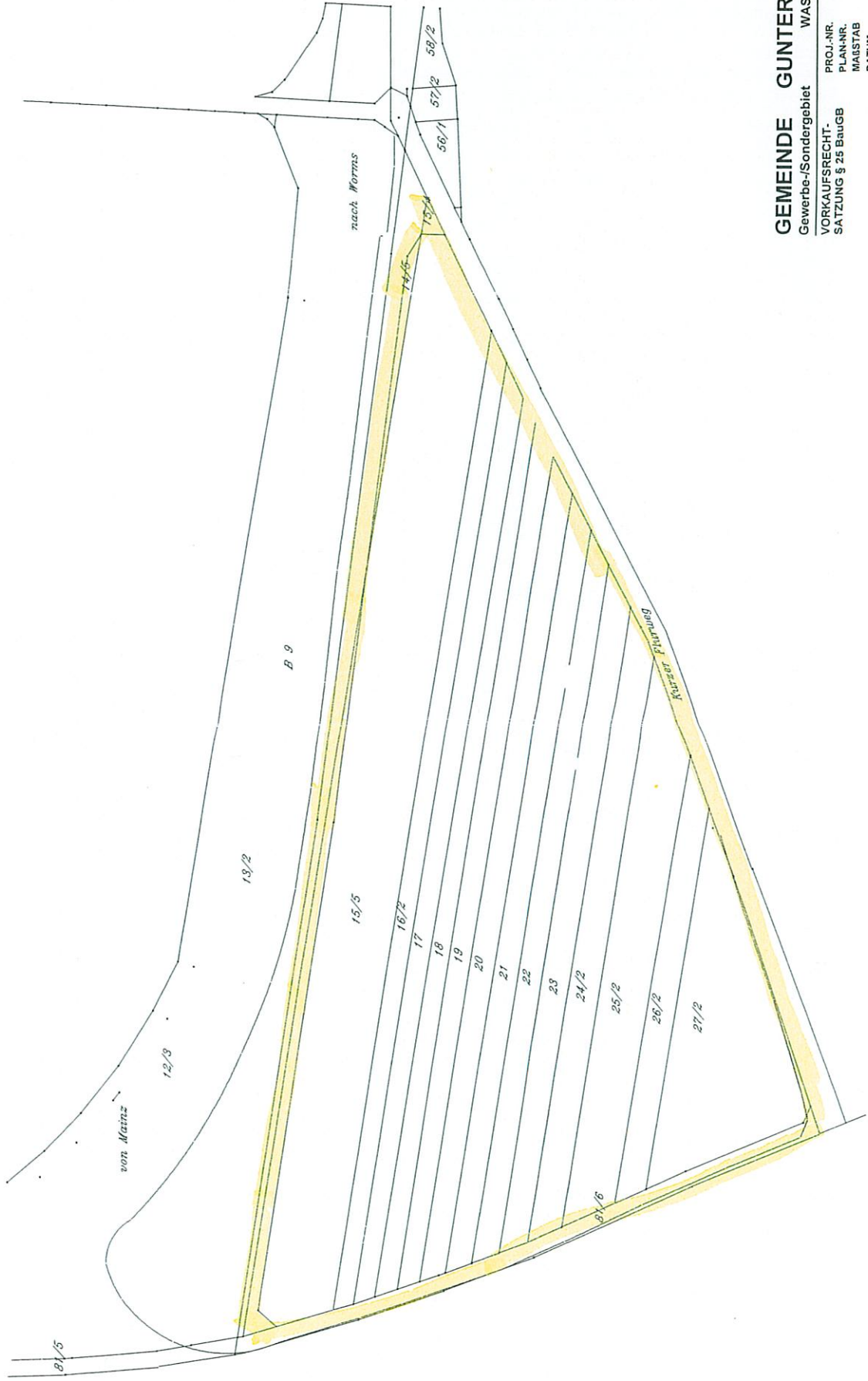
Die vorgenannten Flächen sind in dem in der Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 gelb umrandet, der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guntersblum, den 05.07.01


- Ortsbürgermeister -



GEMEINDE GUNTERSBLUM
 Gewerbe-/Sondergebiet WASENGEWANN

VORKAUFSPRECHT.
 SATZUNG § 25 BAUGB

PROJ.-NR. : 32.22
 PLAN-NR. : 1
 MAßSTAB : 1 : 1.000
 DATUM : 06.01
 GRÖSSE : A.3
 BEARBEITER : AP

LAGEPLAN

PLANUNGSBÜRO ARCHITECTUR · STATIKBAU · LÄRM-UND SCHALLSCHUTZ
 HUBERT HENDEL · GUSTAV-REYFEN-STRASSE 15 · 65939 Weiden
 TELEFON 0611/20 01 23 · TELEFAX 0611/20 41 05